

BEKANNTMACHUNG

der

cominvest Asset Management GmbH

Wichtige Mitteilung und Erläuterungen für die Anteilinhaber des richtlinienkonformen Sondervermögens

„cominvest Fondamerika“

Änderung der Vertragsbedingungen des Fonds „cominvest Fondamerika“

Bei dem Fonds „**cominvest Fondamerika**“ treten die nachstehend beschriebenen Änderungen der Besonderen Vertragsbedingungen mit Wirkung zum 17.12.2010 in Kraft. Die diesbezügliche Genehmigung erteilte die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht („BaFin“) mit Schreiben vom 3.5.2010 soweit nicht die Kostenregelung betroffen ist, die nicht der Genehmigungspflicht durch die BaFin unterliegt.

I. Änderung der Anlagepolitik und der Fondsbezeichnung

Im Zuge der geplanten Übertragung aller Vermögensgegenstände des richtlinienkonformen Sondervermögens „cominvest Fondamerika“ (der „Fonds“) auf das richtlinienkonforme Sondervermögen „Allianz RCM US Large Cap Growth“ werden die Anlagegrundsätze und –grenzen des Fonds denen des „Allianz RCM US Large Cap Growth“ mit Wirkung zum 17.12.2010 angepasst. Ebenfalls mit Wirkung zum 17.12.2010 wird der Fonds in „Allianz RCM US Large Cap Growth II“ umbenannt.

Die Anleger des „cominvest Fondamerika“ sind berechtigt, ihre Anteile kostenlos in Anteile der Anteilklasse A des Sondervermögens „Allianz RCM US Equity“ (ISIN: IE0031399342) umzutauschen. Die Anteilklasse A des „Allianz RCM US Equity“ weist Anlagegrundsätze auf, die mit den derzeit geltenden Anlagegrundsätzen des „cominvest Fondamerika“ vergleichbar sind. Dabei könnten ggf. für den Anleger höhere Kosten anfallen.

II. Änderung der Kostenregelung

Im Zuge der geplanten Übertragung aller Vermögensgegenstände des Fonds auf das richtlinienkonforme Sondervermögen „Allianz RCM US Large Cap Growth“ wird die Gebührenregelung des Fonds betreffend

die maximale Höhe der Verwaltungsvergütung der Gesellschaft (§ 7 Abs. 1) der des „Allianz RCM US Large Cap Growth“ mit Wirkung zum 17.12.2010 angepasst.

III. Einführung einer Administrationsgebühr

Ferner wird für den Fonds eine Administrationsgebühr eingeführt, die vergleichbar der Verwaltungsvergütung als prozentualer Anteil am Fondsvermögen ermittelt wird und in § 7 Absatz 2 der Besonderen Vertragsbedingungen geregelt ist. Durch die Administrationsgebühr sind zahlreiche Kostenpositionen abgegolten, die bisher dem Sondervermögen separat in Rechnung gestellt werden (z.B. Depotbankvergütung, Depotgebühren, Druck- und Versandkosten von Jahres- oder Halbjahresberichten, Bekanntmachungskosten, Prüfungskosten etc.). Die in der ab dem 17.12.2010 geltenden Fassung des § 7 Absatz 5 der Besonderen Vertragsbedingungen des Fonds aufgeführten Kostenpositionen (Transaktionskosten, Steuern, eventuelle Rechtsverfolgungskosten und Quellensteuerkosten) sind nicht von der Administrationsgebühr umfasst und können den Investmentfonds separat in Rechnung gestellt werden.

IV. Einführung einer Vertriebsprovisionsgebühr

Für den Fonds wird eine Gebühr für Vertriebsprovisionen in Höhe von 0,75 % des anteiligen Wertes des Sondervermögens unter § 7 Absatz 3 der Besonderen Vertragsbedingungen eingeführt, die der Fonds „Allianz RCM US Large Cap Growth“ bereits aufweist. Die Gesellschaft ist berechtigt, diese Vergütung als Vertriebsprovision an die Vertriebsstellen weiterzuleiten.

V. Anpassung des Geschäftsjahres des Fonds.

Das Geschäftsjahr des Fonds – welches derzeit am 1.7. beginnt und am 30.6. eines jeden Jahres endet – wird geändert. Das Geschäftsjahr des Sondervermögens beginnt gemäß § 9 der Besonderen Vertragsbedingungen des Fonds zukünftig am 18.12. und endet am 17.12 eines jeden Jahres. Das Geschäftsjahr vom 1.7.2010 bis zum 17.12.2010 ist somit ein Rumpfgeschäftsjahr.

VI. Fassung der Besonderen Vertragsbedingungen ab dem 17.12.2010

Nachfolgend sind die Besonderen Vertragsbedingungen des cominvest Fondamerika (zukünftig „Allianz RCM US Large Cap Growth II“) in der ab dem 17.12.2010 geltenden Fassung abgedruckt:

Besondere Vertragsbedingungen
zur Regelung des Rechtsverhältnisses zwischen
den Anlegern und
der cominvest Asset Management GmbH, Frankfurt am Main,
(nachstehend „Gesellschaft“ genannt)
für das von der Gesellschaft aufgelegte
richtlinienkonforme Sondervermögen
Allianz RCM US Large Cap Growth II,
die nur in Verbindung mit den für das jeweilige
Sondervermögen von der Gesellschaft aufgestellten
„Allgemeinen Vertragsbedingungen“
gelten.

ANLAGEGRUNDSÄTZE UND ANLAGEGRENZEN

§ 1 Vermögensgegenstände

Die Gesellschaft darf für das Sondervermögen folgende Vermögensgegenstände erwerben:

1. Wertpapiere gemäß § 47 InvG, jedoch nur solche der nachstehend bezeichneten Gattungen:

a) Aktien, Aktien gleichwertige Papiere und Genuss-Scheine, sofern der Emittent (bei Aktien vertretenden Papieren die Aktiengesellschaft) seinen Sitz in den Vereinigten Staaten von Amerika hat.

Die Gesellschaft erwirbt Aktien, die nach ihrer Einschätzung zusammen mit allen im Sondervermögen vorhandenen Aktien ein auf Wachstumswerte, d. h. auf Aktien mit einem im aktuellen Kurs nicht hinreichend berücksichtigten Wachstumspotenzial, ausgerichtetes Aktienportfolio darstellen, wobei das jeweils emittierende Unternehmen eine Marktkapitalisierung von mindestens 3 Mrd USD zum Erwerbszeitpunkt aufweist.

b) Aktien, Aktien gleichwertige Papiere und Genuss-Scheine von Emittenten mit Sitz in anderen Ländern.

c) Indezertifikate und Aktienzertifikate, deren Risikoprofil mit den unter a) und b) genannten Vermögensgegenständen oder mit den Anlagemärkten korreliert, denen diese Vermögensgegenstände zuzuordnen sind.

d) Wandelschuldverschreibungen und Optionsanleihen, die sich auf die in a) und b) genannten Wertpapiere beziehen.

2. Geldmarktinstrumente gemäß § 48 InvG, die auch auf Fremdwährung lauten können; dabei kann sich die Gesellschaft je nach Einschätzung der Marktlage sowohl auf eine einzige oder auf mehrere Währungen konzentrieren als auch breit übergreifend investieren.

3. Bankguthaben gemäß § 49 InvG, die auch auf Fremdwährung lauten können; dabei kann sich die

Gesellschaft je nach Einschätzung der Marktlage sowohl auf eine einzige oder auf mehrere Währungen konzentrieren als auch breit übergreifend investieren.

4. *Investmentanteile gemäß § 50 InvG, jedoch ausschließlich Anteile an solchen Investmentvermögen, deren Risikoprofil typischerweise mit den Anlagemärkten korreliert, denen die unter Nr. 1 bis 3 genannten Vermögensgegenstände zuzuordnen sind. Dabei kann es sich um in- oder ausländische Investmentvermögen gemäß § 50 InvG handeln. Die Gesellschaft kann sich je nach Einschätzung der Marktlage sowohl auf ein oder mehrere Investmentvermögen konzentrieren, die eine auf nur einen Anlagemarkt konzentrierte Anlagepolitik verfolgen, als auch breit übergreifend investieren.*

Es werden grundsätzlich nur Anteile an Investmentvermögen erworben, die direkt oder indirekt von der Gesellschaft selbst oder einer anderen Gesellschaft, die mit der Gesellschaft durch eine wesentliche unmittelbare oder mittelbare Beteiligung verbunden ist, verwaltet werden. Anteile an anderen Investmentvermögen werden nur ausnahmsweise und nur dann erworben, wenn keines der in Satz 4 genannten Investmentvermögen die von der Gesellschaft im Einzelfall für notwendig erachtete Anlagepolitik verfolgt, oder wenn es sich um Anteile an einem auf die Nachbildung eines Wertpapierindex ausgerichteten Investmentvermögen handelt, die an einer der in § 5 Buchstaben a) und b) der „Allgemeinen Vertragsbedingungen“ genannten Börsen oder organisierten Märkte zum Handel zugelassen sind.

5. *Derivate gemäß § 51 InvG.*
6. *Sonstige Anlageinstrumente gemäß § 52 InvG, jedoch nur Aktien, Aktien gleichwertige Papiere und Genuss-Scheine.*

§ 2 Anlagegrenzen

1. *Der Anteil der Aktien und Aktien gleichwertigen Papiere im Sinne von § 1 Nr. 1 Buchstabe a) darf insgesamt 70 % des Wertes des Sondervermögens nicht unterschreiten.*
2. *Der Anteil der Aktien und anderen Vermögensgegenstände im Sinne von § 1 Nr. 1 Buchstabe b) darf vorbehaltlich des Absatzes 7 insgesamt 20 % des Wertes des Sondervermögens nicht überschreiten.*
3. *Der Anteil der Geldmarktinstrumente im Sinne von § 1 Nr. 2 und der Bankguthaben im Sinne von § 1 Nr. 3 darf vorbehaltlich des Absatzes 7 insgesamt 15 % des Wertes des Sondervermögens nicht überschreiten.*
4. *Der Anteil der Investmentanteile im Sinne von § 1 Nr. 4 darf insgesamt 10 % des Wertes des Sondervermögens nicht überschreiten. Investmentanteile, deren Risikoprofil mit den in Absatz 2 oder Absatz 3 genannten Vermögensgegenständen korreliert, sind auf die jeweilige Grenze anzurechnen.*
5. *Die in Pension genommenen Wertpapiere und Geldmarktinstrumente sind auf die Ausstellergrenzen des § 60 Abs. 1 und 2 InvG, die in Pension genommenen Investmentanteile auf die Anlagegrenzen der §§ 61 und 64 Abs. 3 InvG anzurechnen. Beträge, die die Gesellschaft als Pensionsnehmer gezahlt hat, sind auf die Grenze des Absatzes 3 anzurechnen.*
6. *Die in den Absätzen 1 bis 4 beschriebenen Grenzen dürfen über- bzw. unterschritten werden, wenn dies durch Wertveränderungen von im Sondervermögen enthaltenen Vermögensgegenständen, durch Ausübung von Wandlungs-, Bezugs- oder Optionsrechten oder durch Veränderung des Wertes des gesamten Sondervermögens z. B. bei Ausgabe oder Rücknahme von Anteilscheinen geschieht. Die Gesellschaft wird in diesen Fällen die Wiedereinhaltung der genannten Grenzen unter Wahrung der*

Interessen der Anleger als vorrangiges Ziel anstreben.

7. *Eine Über- bzw. Unterschreitung der in Absatz 2 und Absatz 3 genannten Grenzen durch Erwerb oder Veräußerung entsprechender Vermögensgegenstände ist – unter Beachtung der in Absatz 1 genannten Grenze – zulässig, wenn gleichzeitig durch den Einsatz von Derivaten sichergestellt ist, dass das jeweilige Marktrisikopotenzial insgesamt die Grenzen einhält.*

Die Derivate werden für diesen Zweck mit dem deltagewichteten Wert der jeweiligen Basisgegenstände vorzeichengerecht angerechnet. Marktgegenläufige Derivate werden auch dann als risikomindernd angerechnet, wenn ihre Basiswerte und die Gegenstände des Sondervermögens nicht vollständig übereinstimmen.

§ 3 Derivate

Die Gesellschaft kann die in § 9 Absatz 1 der „Allgemeinen Vertragsbedingungen“ genannten Derivate und Finanzinstrumente mit derivativer Komponente mit dem Ziel einsetzen,

- das Sondervermögen gegen Verluste durch im Sondervermögen vorhandene Vermögensgegenstände abzusichern,*
- die Portfoliosteuerung effizient durchzuführen,*
- das Marktrisikopotenzial einzelner, mehrerer oder aller zulässigen Vermögensgegenstände innerhalb des Sondervermögens zu steigern oder zu vermindern,*
- Zusatzerträge durch Übernahme zusätzlicher Risiken zu erzielen sowie*
- das Marktrisikopotenzial des Sondervermögens über das Marktrisikopotenzial eines voll in Wertpapieren investierten Sondervermögens hinaus zu erhöhen (sog. „Hebeln“).*

Dabei darf die Gesellschaft auch marktgegenläufige Derivate oder Finanzinstrumente mit derivativer Komponente einsetzen, was zu Gewinnen des Sondervermögens führen kann, wenn die Kurse bestimmter Wertpapiere, Anlagemärkte oder Währungen fallen, bzw. zu Verlusten des Sondervermögens, wenn diese Kurse steigen.

ANTEILKLASSEN

§ 4 Anteilklassen

1. *Für das Sondervermögen können Anteilklassen im Sinne von § 16 Abs. 2 der „Allgemeinen Vertragsbedingungen“ gebildet werden, die sich hinsichtlich der Ertragsverwendung, des Ausgabeaufschlags, der Währung des Anteilwertes einschließlich des Einsatzes von Währungssicherungsgeschäften, der Verwaltungsvergütung, der Mindestanlagesumme oder einer Kombination dieser Merkmale unterscheiden. Die Bildung von Anteilklassen ist jederzeit zulässig und liegt im Ermessen der Gesellschaft.*
2. *Der Abschluss von Währungskurssicherungsgeschäften ausschließlich zugunsten einer einzigen Währungsanteilkategorie ist zulässig. Für Währungsanteilklassen mit einer Währungsabsicherung zugunsten der Währung dieser Anteilklasse (Referenzwährung) darf die Gesellschaft auch*

unabhängig von § 9 der „Allgemeinen Vertragsbedingungen“ und § 3 Derivate im Sinne von § 51 Absatz 1 InvG auf Wechselkurse und Währungen mit dem Ziel einsetzen, Anteilwertverluste durch wechselkursbedingte Verluste von nicht auf die Referenzwährung der Anteilklasse lautenden Vermögensgegenständen des Sondervermögens zu vermeiden. Bei Aktien und Aktien gleichwertigen Papieren gilt ein Wechselkursrisiko als gegeben, wenn die Währung des Landes, in dem der Emittent (bei Aktien vertretenden Papieren die Aktiengesellschaft) seinen Sitz hat, von der Referenzwährung der Anteilklasse abweicht. Bei anderen Vermögensgegenständen gilt ein Wechselkursrisiko als gegeben, wenn sie auf eine andere als die Referenzwährung des Anteilwertes lauten. Der auf eine wechselkursgesicherte Anteilklasse entfallende Wert der einem Wechselkursrisiko unterliegenden und hiergegen nicht abgesicherten Vermögensgegenstände des Sondervermögens darf insgesamt nicht mehr als 10 v.H. des Wertes der Anteilklasse betragen. Der Einsatz der Derivate nach diesem Absatz darf sich nicht auf Anteilklassen auswirken, die nicht oder gegenüber einer anderen Währung wechselkursgesichert sind.

3. Der Anteilwert wird für jede Anteilklasse gesondert errechnet, indem die Kosten der Auflegung neuer Anteilklassen, die Ausschüttungen (einschließlich der aus dem Fondsvermögen ggf. abzuführenden Steuern), die Verwaltungsvergütung und die Ergebnisse aus Währungskurssicherungsgeschäften, die auf eine bestimmte Anteilklasse entfallen, ggf. einschließlich Ertragsausgleich, ausschließlich dieser Anteilklasse zugeordnet werden.
4. Die bestehenden Anteilklassen werden sowohl im ausführlichen Verkaufsprospekt als auch im Jahres- und Halbjahresbericht einzeln aufgezählt. Die die Anteilklassen kennzeichnenden Ausgestaltungsmerkmale (Ertragsverwendung, Ausgabeaufschlag, Währung des Anteilwertes einschließlich des Einsatzes von Währungssicherungsgeschäften, Verwaltungsvergütung, Mindestanlagesumme oder eine Kombination dieser Merkmale) werden im ausführlichen Verkaufsprospekt und im Jahres- und Halbjahresbericht im Einzelnen beschrieben. Die Gesellschaft kann ferner im ausführlichen Verkaufsprospekt und im Jahres- und Halbjahresbericht festlegen, dass der Abschluss einer besonderen Vereinbarung hinsichtlich der Verwaltungsvergütung zwischen dem Anleger und der Gesellschaft Voraussetzung für den Erwerb bestimmter Anteilklassen ist.

AUSGABEPREIS, RÜCKNAHMEPREIS, RÜCKNAHME VON ANTEILEN UND KOSTEN

§ 5 Anteilscheine

Die derzeitigen Anteilscheine lauten auf den Inhaber und sind über einen Anteil oder eine Mehrzahl von Anteilen (5er, 10er und 100er) ausgestellt. Die Anteilinhaber sind an den jeweiligen Vermögensgegenständen des Sondervermögens in Höhe ihrer Anteile als Miteigentümer nach Bruchteilen beteiligt.

Im Falle der Bildung von neuen Anteilklassen werden diese jeweils in einer Globalurkunde verbrieft. Die Anteilinhaber sind an den jeweiligen Vermögensgegenständen des Sondervermögens in Höhe ihrer Anteile als Miteigentümer nach Bruchteilen beteiligt. Ein Anspruch auf Auslieferung einzelner Anteilscheine besteht im Falle der Verbriefung in einer Globalurkunde nicht.

§ 6

Ausgabe- und Rücknahmepreis

1. *Der Ausgabeaufschlag beträgt 6,0 v.H. des Anteilwertes und dient zur Deckung der Ausgabekosten der Gesellschaft. Es steht der Gesellschaft frei, für eine oder mehrere Anteilklassen einen niedrigeren oder keinen Ausgabeaufschlag zu berechnen oder von der Berechnung eines Ausgabeaufschlages abzusehen. Die Gesellschaft gibt im Falle der Bildung von Anteilklassen für jede Anteilklasse im ausführlichen Verkaufsprospekt, im Jahres- und im Halbjahresbericht den jeweils erhobenen Ausgabeaufschlag an.*
2. *Ein Rücknahmeabschlag wird nicht erhoben.*
3. *Abweichend von der Regelung des § 18 Abs. 3 der „Allgemeinen Vertragsbedingungen“ wendet die Gesellschaft für das Sondervermögen das sogenannte „Forward Pricing“ an. Daher ist der Abrechnungsstichtag für Anteilabrufe und Rücknahmeaufträge der nach dem Eingang des Anteilsabrufs- bzw. Rücknahmeauftrags übernächste Wertermittlungstag.*

§ 7

Kosten

1. *Für alle Anteilklassen, für die sowohl im ausführlichen Verkaufsprospekt als auch im Jahres- und Halbjahresbericht die Einhaltung einer Mindestanlagesumme nicht vorgesehen ist, beträgt die tägliche Vergütung für die Verwaltung des Sondervermögens 2,0 % p. a. des anteiligen Wertes des Sondervermögens, errechnet auf Basis des börsentäglich ermittelten Inventarwertes. Für die übrigen Anteilklassen beträgt die tägliche Vergütung für die Verwaltung des Sondervermögens 1,0 % p. a. des anteiligen Wertes des Sondervermögens, errechnet auf Basis des börsentäglich ermittelten Inventarwertes. Es steht der Gesellschaft frei, in einzelnen oder mehreren Anteilklassen eine niedrigere Vergütung zu berechnen. Für die Anteilklassen, für die sowohl im ausführlichen Verkaufsprospekt als auch im Jahres- und Halbjahresbericht der Abschluss einer besonderen Vereinbarung zwischen dem Anleger und der Gesellschaft als Voraussetzung für den Erwerb dieser Anteilklassen vorgesehen ist, wird die Verwaltungsvergütung nicht dem Sondervermögen belastet, sondern dem Anleger unmittelbar berechnet.*
2. *Daneben erhält die Gesellschaft eine tägliche Administrationsgebühr in Höhe von 0,5 % p.a. des Wertes des Sondervermögens, errechnet auf Basis des börsentäglich ermittelten Inventarwertes. Es steht der Gesellschaft frei, in einzelnen oder mehreren Anteilklassen eine niedrigere Administrationsgebühr zu berechnen. Mit dieser Administrationsgebühr sind folgende Vergütungen und Aufwendungen abgedeckt und werden dem Sondervermögen nicht separat belastet:*
 - a) *Vergütung für die Depotbank,*
 - b) *bankübliche Depotgebühren, ggf. einschließlich der banküblichen Kosten für die Verwahrung ausländischer Wertpapiere im Ausland,*
 - c) *Kosten für den Druck und Versand der für die Anleger bestimmten Jahres- und Halbjahresberichte,*
 - d) *Kosten der Bekanntmachung der Jahres- und Halbjahresberichte sowie des Auflösungsberichts, der Ausgabe- und Rücknahmepreise und der Ausschüttungen bzw.*

der thesaurierten Erträge,

- e) *Kosten für die Prüfung des Sondervermögens durch den Abschlussprüfer der Gesellschaft, einschließlich der Kosten der Bescheinigung, dass die steuerlichen Angaben nach den Regeln des deutschen Steuerrechts ermittelt wurden,*
 - f) *ggf. Kosten zur Analyse des Anlageerfolges durch Dritte,*
 - g) *ggf. Kosten für die Einlösung der Ertragsscheine,*
 - h) *ggf. Kosten für die Ertragsschein-Bogenerneuerung.*
3. *Neben der Vergütung nach Absatz 1 und Absatz 2 erhält die Gesellschaft eine weitere tägliche Vergütung. Diese Vergütung beträgt 0,75 % p.a. des anteiligen Wertes des Sondervermögens, errechnet auf Basis des börsentäglich ermittelten Inventarwertes. Die Gesellschaft kann diese Vergütung als Vertriebsprovision an die Vertriebsstellen weiterleiten. Es steht der Gesellschaft frei, in einzelnen oder mehreren Anteilklassen eine niedrigere Vergütung zu berechnen.*
4. *Die Vergütungen gemäß Absatz 1 bis Absatz 3 können dem Sondervermögen jederzeit entnommen werden.*
5. *Daneben gehen die folgenden Aufwendungen zulasten des Sondervermögens:*
- a) *im Zusammenhang mit dem Erwerb und der Veräußerung von Vermögensgegenständen (einschließlich der daran nach Marktusancen ggf. gekoppelten Zurverfügungstellung von Research- und Analyseleistungen) und der Inanspruchnahme bankenüblicher Wertpapierdarlehensprogramme entstehende Kosten,*
 - b) *im Zusammenhang mit den Kosten der Verwaltung und Verwahrung eventuell entstehende Steuern,*
 - c) *Kosten für die Geltendmachung und Durchsetzung berechtigt erscheinender, dem Sondervermögen zuzuordnender Rechtsansprüche sowie für die Abwehr unberechtigt erscheinender, auf das Sondervermögen bezogener Forderungen,*
 - d) *Kosten für die Prüfung, Geltendmachung und Durchsetzung eventueller Ansprüche auf Reduzierung, Anrechnung bzw. Erstattung von Quellensteuern oder anderer Steuern bzw. fiskalischer Abgaben.*
6. *Beim Erwerb von Anteilen an anderen Investmentvermögen darf die das andere Investmentvermögen verwaltende Gesellschaft für den Erwerb und die Rücknahme keine Ausgabeaufschläge und Rücknahmeabschläge berechnen. Die Gesellschaft hat im Jahresbericht und im Halbjahresbericht die Vergütung offen zu legen, die dem Sondervermögen von der das andere Investmentvermögen verwaltenden Gesellschaft als Verwaltungsvergütung für die im Sondervermögen gehaltenen Anteile berechnet wurde.*

ERTRAGSVERWENDUNG UND GESCHÄFTSJAHR**§ 8****Ausschüttung / Thesaurierung der Erträge**

1. Die Gesellschaft schüttet für nicht thesaurierende (ausschüttende) Anteilklassen grundsätzlich die während des Geschäftsjahres für Rechnung des Sondervermögens angefallenen und nicht zur Kostendeckung verwendeten anteiligen Dividenden, Zinsen und Erträge aus Investmentanteilen sowie Entgelte aus Darlehens- und Pensionsgeschäften - unter Berücksichtigung des zugehörigen Ertragsausgleichs - aus. Sonstige Erträge und Veräußerungsgewinne - unter Berücksichtigung des zugehörigen Ertragsausgleichs – können ebenfalls zur Ausschüttung herangezogen werden.
2. Ausschüttbare anteilige Erträge gemäß Absatz 1 können zur Ausschüttung in späteren Geschäftsjahren insoweit vorgetragen werden, als die Summe der vorgetragenen Erträge 15 v.H. des jeweiligen Wertes des Sondervermögens zum Ende des Geschäftsjahres nicht übersteigt. Erträge aus Rumpfgeschäftsjahren können vollständig vorgetragen werden.
3. Im Interesse der Substanzerhaltung können anteilige Erträge teilweise, in Sonderfällen auch vollständig zur Wiederanlage im Sondervermögen bestimmt werden.
4. Die Ausschüttung für alle nicht thesaurierenden (ausschüttenden) Anteilklassen erfolgt jährlich innerhalb von drei Monaten nach Schluss des Geschäftsjahres gegen Vorlage des aufgerufenen Ertragsscheines bei den in den Ausschüttungsbekanntmachungen genannten Zahlstellen ohne Abzug von Kosten, wenn es sich hierbei um Anteilscheine mit effektiven Stücke handelt. Im Falle der Verbriefung von Anteilscheinen in einer Globalurkunde erfolgt die Ausschüttung für alle nicht thesaurierenden (ausschüttenden) Anteilklassen jährlich innerhalb von drei Monaten nach Schluss des Geschäftsjahres ohne Abzug von Kosten.
5. Im Falle der Bildung von nicht ausschüttenden (thesaurierenden) Anteilklassen legt die Gesellschaft, die während des Geschäftsjahres für Rechnung des Sondervermögens angefallenen und nicht zur Kostendeckung verwendeten anteiligen Zinsen, Dividenden, Erträge aus Investmentanteilen, Entgelte aus Darlehens- und Pensionsgeschäften und sonstigen Erträge sowie die Veräußerungsgewinne – unter Berücksichtigung des zugehörigen Ertragsausgleichs – der thesaurierenden Anteilklassen im Sondervermögen anteilig wieder an.

§ 9**Geschäftsjahr**

Das Geschäftsjahr des Sondervermögens beginnt am 18. Dezember und endet am 17. Dezember eines jeden Jahres. Das Geschäftsjahr vom 1. Juli 2010 bis zum 17. Dezember 2010 ist ein Rumpfgeschäftsjahr.

ANTEILSCHEINE UND NAMENSBEZEICHNUNG

§ 10 Namensbezeichnung

1. *Anteilscheine dieses Sondervermögens, die noch von der Bayerischen Hypo- und Vereinsbank AG (bis zum 1. September 1998 Bayerische Vereinsbank AG), München, als Depotbank unterzeichnet sind, behalten unabhängig von dem Übergang der Depotbankfunktion auf die Commerzbank AG, Frankfurt am Main, ihre Gültigkeit.*
2. *Die Rechte der Anteilinhaber aus Anteilscheinen mit der ursprünglichen Namensbezeichnung „FONDAMERIKA“, „ADIG Fondamerika“ und „cominvest Fondamerika“ bleiben unberührt. Diese Anteilscheine behalten weiterhin Gültigkeit.*

cominvest Asset Management GmbH
(Geschäftsführung)